

## Eine Milter Markenteilungs-Urkunde (1839)

Die Markenteilung, häufig auch als Separation bezeichnet, bedeutete die Aufteilung der bis dahin gemeinschaftlich genutzten Mark (im vorliegenden Falle der Hörster Mark als Teil der Milter Mark) unter die Markengenossen. Die Auflösung der Marken zum Zweck ihrer Überführung in Privateigentum setzte in gewisser Weise den Schlussstrich unter die um 1810 erfolgte so genannte Bauernbefreiung (Aufhebung der Eigenhörigkeit, Übergang der Höfe in Privatbesitz). Auch wenn die Markenteilung erst 1839 juristisch abgeschlossen werden konnte, hatten die Bauern faktisch schon in den Jahren 1831/32 die Grundstücke in Besitz nehmen können, wie aus der Einleitung sowie § 257 der Urkunde zu schließen ist. Als einzige Erinnerung an die frühere Unfreiheit des Bauernstandes blieb allenfalls noch die Abzahlung der finanziellen Lasten, die sich aus der Ablösung („Regulierung“) der grundherrlichen und ähnlichen Rechte ergeben hatten.

Mit der Markenteilung vergrößerte sich die Fläche der Höfe ganz erheblich, außerdem war damit auch die Erschließung und Aufbesserung („Melioration“) der Ländereien verbunden. Insofern hat die Separation in Teilbereichen Ähnlichkeit mit der Flurbereinigung in den 60er (?) Jahren des 20. Jahrhunderts.

Der folgende Text gibt einen Auszug aus dem abschließenden „Teilungs-Rezess“ (Rezess = vertragliche Vereinbarung) vom 23. 10. 1839 wieder. Der Auszug umfasst 19 Seiten; er wurde, entsprechend der Vorgabe des § 239, für Heinrich Mücke ausgestellt (eigentlich Heinrich Drüge), den Besitzer des Kottens Kortenbreer, Hörste 6. Man darf davon ausgehen, dass die ausgelassenen Paragraphen für den einzelnen Beteiligten nicht von Bedeutung waren, dass vielmehr alle ihn individuell betreffenden Vertragsbestimmungen in dem Auszug enthalten sind. Die Urkunde befindet sich im kleinen Hofarchiv des heutigen Besitzers, Bernhard Kortenbreer.

Der in der vorliegenden Übertragung verwendete Kursivdruck soll darauf aufmerksam machen, dass das gesamte Dokument mit Ausnahme zweier kurzer Zeile handgeschrieben ist. Für Abenteuerlustige steht ein Faksimile des Originals als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung; das Herunterladen erfordert allerdings etwas mehr Geduld, weil die Datei recht groß ist.

Anschließend an den Urkundentext werden einige Erläuterungen zu den Bestimmungen des Vertragswerkes angefügt.

*Von der Königlichen General-Commission zu Münster wird der nachstehende, wörtlich gleichlautende Auszug des heute bestätigten Theilungs-Recesses der Milter Mark. [sic!]*

## **Theilungs-Receß**

*der*

*Milter Mark*

*Warendorf, den 23sten October 1839*

*Die Theilung der Milter Mark im Warendorfer Kreise ist am 28sten August 1821 seitens der adelichen Häuser Harkotten in Antrag gebracht, am 4ten des folgenden Monats eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht, nach Feststellung der Theilnehmer-Rechte und Verhältnisse, Berichtigung der Marken-Grenzen, Vermessung und Bonitierung, und Annahme des Separationsplans,*

*hinsichtlich der Antheile der Markengenossen durch Beschluß der General-commission vom 25sten Junius 1830,*

*hinsichtlich der Markenrichterlichen Abfindungen am 26. März 1836, vorläufig ausgeführt und darüber nach Beendigung der Nachverhandlungen vor dem mitunterzeichneten Abgeordneten der Generalcommission der nachstehende gerichtliche Recess vollzogen worden.*

### **§ 1.**

*Von der Milter Mark waren zu verschiedenen Zeiten, namentlich seit dem siebjährigen Kriege und der bischöflichen Verordnung vom 16ten September 1763, bedeutende Theile*

*z.B. durch Verkäufe vom 15ten, 16ten und 18ten October 1764, – August 1785, – 27sten, 28sten und 29sten März und April 1788, – 11ten, 12ten und 25sten Mai, 11ten Junius und 6ten Julius 1790, – 9ten October 1799, – 3ten Februar 1800, – 19ten October und 15ten November 1801, – 3ten September 1803, – 22sten October 1804, – 4ten, 5ten, 6ten, 8ten und 21ten Junius 1805, – 12ten August 1806, – 19ten October 1807, – 16ten August 1808, – 13ten August 1809, – im Jahre 1813, – am 30sten und 31sten December 1816, – im Jahre 1817 u.s.w.*

*getrennt worden und in freies Privat-Eigenthum – unter der Bennung [sic!] von Zuschlägen – übergegangen.*

### **§ 2.**

*Der zur Zeit der Einleitung der gänzlichen Auseinandersetzung der Mark noch vorhandenen, durch Plaggenhieb und Weide, wenigstens durch letztere, gemeinschaftlich genutzte, Ueberrest derselben hatte den Flächen-Inhalt von 6777 Morgen 33 Ruthen Preußisch Maaß (§ 230.) und nach der zum Behuf dieser Separation vorgenommenen, von sämmtlichen Betheiligten als richtig anerkannten, Schätzung (§ 5) den Boden-Werth von 55 421 Thalern 9 Silbergroschen 9 Pfennigen. – Vergl. § 251.*

§ 5.

Die zur Auseinandersetzung gelangenden 6777 Morgen 33 Ruthen zerfallen in acht Bonitätsklassen. Bei der zum Behuf der Theilung Statt gefundenen Bonitierung (§ 2) ist der Preußische Morgen (§ 230) gewürdigt:

	Thaler		
erster Bonitäts-Classe	zu –	35	Graabgrund;
zweiter	~ ~	~ – 25	~
dritter	~ ~	~ – 18	~
vierter Bonitätsklasse	zu –	10	theils Graabgrund, theils Heidegrund;
fünfter (der am häufigsten vorkommenden und somit vorherrschenden Classe) –		7	Heidegrund
sechster Bonitätsklasse	zu	5	~
siebenter	~ ~	~ 2	~
achter	~ ~	~ 1/3	~

§ 14.

Von den zu theilenden 6777 Morgen 33 Ruthen der Milter Mark von 55 421 Thalern 9 Silbergroschen 9 Pfennigen Bodenwerth waren:

A.) 230 Morgen 131 Ruthen von 1890 Thalern 1 Silbergroschen 8 Pfennigen Bodenwerth,

theils „Anschüsse“ (128 Morgen 146 Ruthen von 914 Thalern 15 Silbergroschen 6 Pfennigen Bodenwerth) von 3 Ruthen Breite längst alter [sic!] an die mark unmittelbar grenzenden Ackerlandes, – § 15 – ;

theils „Loddenschläge und private Plaggenmatte“ im Innern der Mark (101 Morgen 165 Ruthen von 975 Thalern 16 Silbergroschen 2 Pfennigen Bodenwerth), – § 16 – ;

„Privativen“, welche sich bereits im ausschließlichen Eigenthum eines einzelnen Besitzers befanden und von demselben zu Holzzucht und Plaggenhieb benutzt wurden, aber der gemeinen Weide unterlagen, und in dieser Beziehung zur „offenen Mark“ gehörten;

B.) die übrigen 6546 Morgen 82 Ruthen von 53 531 Thalern 8 Silbergroschen 1 Pfennig Bodenwerth „gemeine Mark“, welche von den Markengenossen nicht bloß zur Weide, sondern auch durch Plaggenhieb gemeinschaftlich genutzt wurde und in der auch das etwa darin aufschlagende Holz gemein war.

§ 22.

Der Gebrauch aller in der Anlage 3 verzeichneten Wege steht jedermann frei.

Die Theilungs-Interessenten begeben sich hierdurch für immer aller Ansprüche auf Privat Eigenthum an selbigen und auf Befugniß zur Ausschließung anderer

*von deren freiem Gebrauche, ungeachtet ihrer im § 243ff. übernommenen Anfertigungs- und Unterhaltungs-Verbindlichkeit, und nehmen dagegen auf den Grund der §§ 8. 9. 42 des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar 1839 für selbige die Steuer-Freiheit in Anspruch.*

§ 28.

*Die Theilungs-Interessenten der Milter Mark waren*

*C.) Die Besitzer der zur Markengenossenschaft gehörenden Höfe und Kotten im Kirchspiel Milte nebst den dasigen Stiftungen;*

*II.) Bauerschaft Hörst:*

*[am linken Rand:] Fortlaufende Nr. 62*

*der vormalige Postillon Heinrich Micke als Ankäufer des Kottens Kortenbreer (Kottenbreer).*

§ 35.

*Die am 4ten September 1821 eingeleitete Theilung der Milter Mark ist am nämlichen Tage öffentlich bekannt [sic!], und es sind dabei „alle etwa zur Mitbenutzung berechtigten unbekannt Theilhaber oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, sowie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufberechtigten der beteiligten Güter und Stellen aufgefordert worden, sich bei der General-Commission binnen sechs Wochen und spätestens in einem auf den 25sten des folgenden Monats zu Warendorf angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen; auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplan zugegen sein wollen“; – unter der Verwarnung,*

*„die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden; können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.“*

*Diese Bekanntmachung ist in das Mindensche Regierungs-Amtsblatt No. 44 vom 19ten September, No. 45 vom 24sten September 1821; – in die Stücke 38 und 40 des Arnsberger Regierungs-Amtsblatts von 1821; in das Münstersche Intelligenzblatt No. 74 vom 14ten September, No. 80 vom 5ten October 1821; in das Paderborner Intelligenzblatt No. 73 vom 12ten September, No. 77 vom 26sten September 1821; – in das Dortmunder Intelligenzblatt No. 74 vom 14ten September, No. 80 vom 5ten October 1821; – in die zu Dorsten unter dem Titel Argus erschienene Zeitung No. 108 vom 13ten September, No. 112 vom 22sten September 1821; – und in die Lippstädter Zeitung No. 149 vom 18ten September, No. 155 vom 28sten September 1821, aufgenommen worden. Es haben sich jedoch keine mehrere Theilnehmer, als diejenigen, welche ausweise des gegenwärtigen Recesses abgefunden (§ 28), oder mit ihren Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen sind (§§ 30. 31) oder solche zurückgenommen haben (§§ 32. 33. 34), gemeldet.*

*Es wird daher die bei jener öffentlichen Bekanntmachung der Theilung der Milter Mark gestellte Verwarnung in Folge des § 13 des Gesetzes vom 7ten Junius 1821*

wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs und Ablösungs-Ordnungen, rücksichtlich der Ausgebliebenen hierdurch vollzogen.

§ 60.

Bei der Anordnung der Planlagen ist neben allgemeiner Beobachtung der Vorschriften § 56ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung darauf, nach dem einstimmigen und durch die individuellen Verhältnisse gerechtfertigten Verlangen aller Betheiligten, vorzugsweise Rücksicht genommen, daß jeder alle bisher aus der Mark zu ziehenden Nutzungen von dem ihm aus selbiger anerfallenden Antheile ziehen könne, und die allmähliche Urbarmachung der letzteren möglichst erleichtert werde, sie auch in die bestehenden Wirthschaften und Einrichtungen, ohne deren gänzliche Umwälzung, stufenweise aufgenommen werden können.

Demgemäß ist jedem Theilnehmer, in so fern nicht ein anderes vergleichsweise bedungen war oder durch die Örtlichkeit geboten wurde, seine Abfindung in möglichst gleichem Verhältnisse (§ 48 im Eingange):

in Graabgrunde (Weide und Wiesen-Boden),

und in Heidegrunde, welcher bisher hauptsächlich zum Plaggenhieb diente, aber allmählich zu Acker oder Holzzucht eingerichtet werden kann, angewiesen worden.

Außerdem sind die in der Mark, als Loddenschläge einzelnen gehörenden Holzbestände denselben zur Vermeidung von Holz-Verwüstungen belassen, und als Theile ihrer Land-Abfindungen, so weit irgend thunlich war, zurückgegeben worden.

Eine ähnliche Rücksicht ward hinsichtlich anderer von den bisherigen Besitzern als privative Plaggenmatte oder Anschüsse vorzugsweise geschonter und dadurch zur Urbarmachung vorbereiteter Flächen der Mark beobachtet.

Auch ist jedem Interessenten wenigstens ein Theil seiner Abfindung in der Nähe seiner Gehöfte und in einer zur sofortigen Urbarmachung einladenden Lage gegeben, zugleich auf die Begradigung der Grenzen der an die Mark stoßenden cultivierten Grundstücke gewürkt.

Die getrennt von den Haupttheilen der Mark gelegenen oder durch Wege, Bäche oder Entwässerungsgräben abgeschnittenen Flächen erhielten die zunächst Wohnenden oder mit anderen Grundstücken Angrenzenden.

Wo nicht allen Interessenten ihre Antheile aus der gemeinen Mark gelegen gegeben werden konnten, hat jeder der Regel nach einen verhältnismäßigen Theil seiner Abfindung in nahem, einen verhältnismäßigen Theil in entfernterem Grunde empfangen.

Ueberall sind die Vereinigungen und Wünsche der Betheiligten berücksichtigt worden, soweit die allgemeine Regelmäßigkeit und Angemessenheit der Planlagen gestatteten.

§ 61.

*Die Antheile der Markengesossen und übrigen Mit-Interessenten – außer den bereits in den §§ 38 und 39 bestimmten markenrichterlichen – sind in den §§ 62 bis 229 angegeben.*

[Hier folgt im Original die Liste der dem Kotten Kortenbreer zuerkannten Anteile. Es handelt sich um eine umfangreiche Aufstellung im Querformat, die für den Abdruck aus Platzgründen in zwei Tabellen aufgeteilt werden muss: Zunächst die Übersicht über die Lage der Grundstücke, anschließend die Einzelangaben zu deren Maße und Bewertungen.]

[Lage der Grundstücke]

<i>Durchlaufende No. der Karte</i>	<i>No. der Karten-Section</i>	<i>Namen der Interessenten und Bezeichnung der Abfindungen</i>	<i>Bemerkungen</i>
	A	<i>B.) Die Eingesessenen des Kirchspiels Milte II.) Bauerschaft Hörst § 121</i>	
65		<i>Der Kötter Kortenbreer erhält zu seiner gänzlichen Abfindung den gesammten Grundwerth von Derselbe hat hierauf erhalten:</i>	
a	A	<i>Am Lücken Reck</i>	<i>Zwischen den Wegen 61. 205, Abzugsgraben 1 und den Antheilen des Arend und Breenkötter</i>
b	~	<i>Am Zauschlag östlich bei Holtkötter</i>	<i>Zwischen dem Wege 62, den Antheilen des Backmann und Holtkötter und dem Grundstücke des letzteren</i>
c	~	<i>Dasselbst an Langerots-Damm</i>	<i>Zwischen den Wegen 62. 205 und den Antheilen des Backmann und Lücker</i>
d	B	<i>Am Schmedehauserfeld am Rottbaum</i>	<i>Zwischen den Wegen 126. 127 und den Antheilen des Fuchte und Stöcker</i>
e	~	<i>Am Stroot</i>	<i>Zwischen den Wegen 105. 224 und den Antheilen des Breenkötter und Wietel</i>
f	~	<i>dasselbst</i>	<i>Zwischen den Wegen 105. 224 und den Antheilen der Pastorat und des Breenkötter</i>

[Maße und Bewertungen der Grundstücke]

Namen der Interessenten und Bezeichnung der Abfindungen	Bonitäts- Tage		Größe in			Grundwerth in			Größe überhaupt in			Grundwerth überhaupt in		
	Klassen	Thaler	Morgen	□Ruthen	□Fuß	Thaler	Sgr.	Pf.	Morgen	□Ruthen	□Fuß	Thaler	Sgr.	Pf.
B.) Die Eingesessenen des Kirchspiels Milte II.) Bauerschaft Hörst § 121														
Der Kötter Kottenbreer erhält zu seiner gänzli- chen Abfindung den gesamnten Grundwerth von												221	16	8
Derselbe hat hierauf erhalten:														
Am Lücken Reck	2 3 5	25 18 7	2 - 3	50 6 105	- - -	56 - 25	28 18 2	4 - 6	5	161	-	82	18	10
Am Zauschlag östlich bei Holtkötter	5	7							1	130	12	12	1	8
Daselbst an Langerots- Damm	5	7							4	10	79	28	12	7
Am Schmedehauserfeld am Rottbaum	6	5							-	90	-	2	15	-
Am Stroot	3 5	18 7	1 4	67 136	42 -	24 33	22 8	3 8	6	23	42	58	-	11
dasselbst	5	7							5	70	-	37	21	8
									23	125	21	221	10	8

§ 230.

Die in dem gegenwärtigen Recesse angegebenen:

Ruthen sind die Preußischen oder sogenannten Rheinländischen,

Morgen die Preußischen oder sogenannten Magdeburger von 180 Preußi-  
schen (Rheinländischen) Quadratruthen.

Die Geldwerthe oder Tagwerthe, (Bodenwerthe, Grundwerthe) und die zu zahlen-  
den Beträge sind Preußisches Courant im Münzfuß vom Jahr 1764.

§ 231.

Die geometrischen Theilungsarbeiten sind von dem seitens der Oberbehörde des  
Grundsteuer-Katasters dazu angeordneten Beamten geprüft worden, und es hat  
sich bei selbigem bis auf einzelne seitdem erledigte Anstände, laut seines Revisi-  
ons-Attestes vom 3ten Junius 1830 nichts zu erinnern gefunden.

§ 232.

*Sämmtliche Theilungs-Interessenten erklären hierdurch, ihre vorstehend (§§ 38, 39, 62 bis 229) bestimmten, deren gänzliche Abfindungen von der Milter Mark enthaltenden, Antheile richtig zugewiesen und zugetheilt erhalten zu haben.*

*Sie nehmen zugleich die wechselseitige Uebergabe ihrer vorbezeichneten neuen Grundstücke für gehörig erfolgt, und die Auseinandersetzung selbst für gänzlich ausgeführt an, dergestalt daß es keiner besonderen Realisierungs-Verhandlung des Recesses weiter bedarf. (vergl. dessen Eingang.)*

§ 233.

*Durch die Ausführung des in den § 37 aufgenommenen Vergleichs vom 2ten November 1835 mit den adelichen Häusern Harkotten ist der Marken-Verband gänzlich aufgelöset und jede markenrichterliche Berechtigung oder Verpflichtung hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche die Milter-Mark gebildet haben, aufgehoben.*

§ 236.

*Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen, - bloß die Auseinandersetzung der in der Milter-Mark berechtigten Güter, Höfe (Erbe), Kotten und Stellen untereinander unter Bezug auf diesen gemeinschaftlichen Gegenstand derselben ordnenden, - Recesses, namentlich auch durch die in selbigem gebrauchten Benennungen und Bezeichnungen, ist in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der einzelnen, in solchen befindlichen, Höfe und Kotten nichts geändert.*

§ 237.

*Die Abfindungen für Markenrechte oder für Privativen (privative Plaggenmatte und Anschüsse, Loddenschläge etc.) der einzelnen Güter, Erbe, Kotten und Häuser (Stellen) sind deren Zubehörungen, so wie dieses die früheren Markenrechte oder Privativen waren.*

*Die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dadurch abgelösten Berechtigungen und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstiger Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Berechtigungen, für welche sie gegeben war.*

§ 238.

*Sämmtliche Theilungs-Interessenten bewilligen hierdurch,*

*daß auf den Grund des gegenwärtigen gerichtlichen Theilungs-Recesses sofort die Besitztitel an ihren nunmehrigen Grundstücken und Antheilen in der Milter Mark zum Hypothekenbuch berichtet oder umgeschrieben; auch die etwa eingetragenen, durch die Auseinandersetzung sämmtlich aufgehobenen, Hütungs-, Plaggenstichs- etc. oder sonstigen Grundgerechtigkeiten gelöscht werden.*

§ 239.

*Zur eigenen Beförderung dieses Eintrags im Hypotheken-Buche und behufs der Beiheftung des Hypotheken-Scheins, so wie zur Nachsuchung der Umschreibun-*



*gen in der Grundsteuer-Mutterrolle, erhält jeder Betheiligte einen beglaubigten Auszug diese Recesses auf gemeinschaftliche Kosten.*

*Außerdem erhält die Gesammtheit der Betheiligten eine gemeinschaftliche Ausfertigung des vollständigen Recesses, nebst einem Duplicate der Theilungs-Rheincharte, welche bei dem Burgermeister-Amte aufbewahrt werden und deren Einsicht jedem Interessenten zu jeder Zeit freisteht.*

§ 240.

*Hinsichtlich der Anlegung von Scheidungen oder Einfriedigungen jeder Art zwischen den einzelnen neuen Grundstücken (Marken Antheilen) behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel VIII §§ 150. 152 sein Bewenden.*

*Wo ein Fußweg hindurchgeht muß ihnen [sic!] eine Einrichtung gegeben werden, welche dessen Gebrauch nicht erschwert, namentlich zu keinem Uebersteigen nöthigt.*

§ 241.

*Jeder Besitzer eines Marken-Antheils ist jedoch verpflichtet, binnen 14 Tagen – so fern solches noch nicht geschehen, – zur bleibenden, sicheren Bezeichnung der Grenzen seines Antheils, an den Stellen der Grenzpfähle mit Zuziehung der Grenz-Nachbarn, und bei entstehendem Streite eines von der General-Commission zu ernennenden Geometers, Grenzsteine zu setzen, oder diese Grenzen auf eine sonstige, gleich dauerhafte und erkennbare, Weise zu bezeichnen.*

§ 242.

*Diejenigen Interessenten, deren Antheile die Grenzen der Milter Mark berühren, sind, – in Ermangelung besonderer abweichender Verträge mit Besitzern der an diese Mark grenzenden (älteren) Privatgrundstücke oder Landwehren (Landhagen etc.), – nicht berechtigt, von letztern die Beibehaltung der auf den Grundstücken der Grenznachbarn oder Landwehren zu deren Schutz gegen das Weise-Vieh gehaltenen Einfriedigungen zu fordern; und noch weniger befugt, dieserhalb von den übrigen Marken-Interessenten Gewährleistung zu verlangen.*

§ 247.

*Die bei den Besserungen der Wege in der Milter-Mark aus deren Seitengräben auszuhebende Erde wird, soweit es angemessen und erforderlich ist, zur Erhöhung und Wölbung der Fahrbahn benutzt, in der Mitte der letztern niedergelegt und daselbst sofort vertheilt und geebnet.*

*Die Seitengräben selbst werden so erhalten, daß in ihnen nirgend Wasser stehen bleibt und durch Eindringen in den Untergrund den Weg versumpft. Der Abfluß des Wassers in ihnen darf auf keine Weise gehemmt werden. Auch ist kein Durchfahren oder Durchtreiben durch selbige erlaubt; vielmehr jeder Besitzer eines an den Weg grenzenden Grundstücks zum Anfertigen einer Ueberlage über den Wege-Graben zu selbigem verpflichtet.*

*Die etwaigen Umwallungen der einen Weg oder Entwässerungs-Graben begrenzenden Marken-Antheile müssen, zur Verhütung ihres Einsturzes und der Ver-*

*schüttung des Grabens, gleich letzterem, mindestens anderthalbfüßige Dossierung erhalten.*

*Wenigstens in einer Breite von anderthalb Preußischen (Rheinländischen) Fuß [sic!], vom äußern Grabenrande an, muß der Grund und Boden längst dieses Graben-Randes mit dem Pfluge verschont werden; und wenigstens eben so weit jede neu anzulegende Hecke, so wie der Fuß jedes, um einen Marken-Antheil etwa zu ziehenden, Walles vom äußern Rande des Wegegrabens zurückweichen und zurückbleiben.*

*Dieses gilt auch von den in der Milter-Mark seit der vorläufigen Ausführung ihrer Theilung bereits angelegten Hecken und Wällen, und von anderen Pflanzungen.*

§ 248.

*Die in der Fahrbahn 18 Fuß breiten (oder noch breiteren) Wege werden in ihren außerhalb des Grasbodens gelegenen trockenen sandigen Strecken, auf dem Wege-Damme, längst jedes Seiten-Grabens mit einer Reihe von Kiefern eingefäßt.*

*Möchte die Gemeinde diese Kiefern-Einfassungen nicht anlegen wollen; so sind die Besitzer der angrenzenden Marken Antheile hierzu berechtigt und verpflichtet.*

*Wer die Kiefern gepflanzt oder angesäet hat, bleibt deren Eigenthümer, bei ihrer Nutzung jedoch den Anordnungen der Wege-Polizei unterworfen.*

§ 250.

*Jeder Besitzer eines an diese Entwässerungsgräben (Anlage 5 und §§ 56. 57. 58) oder an einen Bach grenzenden oder davon durchschrittenen Marken Antheils ist verpflichtet, den Wasserlauf (Bach oder Graben), – soweit er in seinem Marken-Antheile liegt, und bei Wasserläufen, welche zwei Antheile in einer bestimmten Strecke scheiden, der Besitzer jedes von beiden Marken-Antheilen bis zur Mitte des Bettes – rein und in Stande zu halten; und, so oft solches erforderlich wird, dergestalt auszuräumen, daß der Graben oder Bach die in der Anlage 5, beziehungsweise den §§ 56. 57, bestimmte oder normalmäßige obere, Breite, die ebendasselbst festgesetzte – oder sonst entsprechende – Sohlen-Breite und Tiefe, vorzüglich aber hinlängliches, durch seine ganze Länge gleichmäßig vertheiltes, Gefälle behält.*

*Dagegen benutzt jeder Interessent in der von ihm zu räumenden Strecke, ausschließlich, das aus dem Graben oder Bache ausgehobene Erdreich (den Graben-Auswurf) bei jeder künftigen Ausräumung und das auf dem Ufer Rande wachsende Graas, jedoch auf eine für letzteren unschädliche Weise; trägt aber auch eben so weit die Grundsteuer dieses Wasserlaufes.*

*Alle im vorhergehenden § 247 zum Schutze der Wegegräben getroffenen Bestimmungen kommen gleichmäßig bei sämtlichen Entwässerungsgräben zur Anwendung.*

*Die in Flug Sande (Wehe Sande) liegenden Graben-Strecken werden von den Besitzern der anliegenden Marken-Antheile durch Reihen von Kiefern gegen das Zu-Wehen (Versanden) geschützt.*

§ 251.

*Die Bever, welche einen Theil der Ostmilter Heide, namentlich in der Strecke vom Eschmöllers Kamp bis zur Füchtorfer Grenze, begrenzt, ist in dem, § 2, zu 6777 Morgen 33 Ruthen angegebenen Flächen-Inhalte der Milter-Mark nicht begriffen.*

*Nach einer Anzeige des Kreis-Landraths lag die Räumung der die Milter Mark begrenzenden Strecken dieses Flusses bisher auf dem linken Ufer dieser Mark, auf dem rechten Ufer den Besitzern der gegenüberliegenden Grundstücke ob. In Folge der Theilung der Milter Mark geht die Verbindlichkeit zur Räumung der Bever, soweit sie dieser Mark bisher oblag, auf die Besitzer der einzelnen an die Bever grenzenden Marken-Antheile, auf jeden soweit sein Marken-Antheil angrenzt, über. (Eine Haupt-Räumung hat im Frühjahr 1832 für Rechnung der ganzen Mark statt gefunden.)*

§ 252.

*Die in der Milter Mark oder an selbiger befindlichen Bäche und übrigen Wasserläufe, – Ableitungsgräben etc. – dürfen von sämmtlichen Besitzern angrenzender oder benachbarter Marken-Antheile, welche zum Wiesenbau bestimmt sind, zu deren Bewässerung benutzt werden; jedoch mit den Einschränkungen, daß:*

*hierdurch die Trockenlegung der einer Entwässerung bedürftigen Flächen nicht gehindert wird,*

*überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth nicht verletzt werden, und eine gleichmäßige Vertheilung des Vortheils der Wiesen-Bewässerung binnen der Wässerungszeiten unter sämmtlichen, – solche beabsichtigenden – Besitzern der zum Wiesenbau benutzten, anliegenden oder benachbarten, Marken-Antheile nach dem Verhältniß ihres Flächen Inhaltes Statt finde.*

*Auch darf das Wasser nur durch hölzerne Staue oder Schleusen, welche sogleich nach dem Gebrauche wieder vollständig zu öffnen sind, angehalten werden. Die Anlegung von Stau-Dämmen und überhaupt Einwerfen von Erde oder Raasen (Plaggen) in die Bäche und Abzugsgräben, ingleichen das Anbringen von Flechtzäunen in selbigen, ist nicht gestattet.*

§ 254.

*Die Besitzer von Marken-Antheilen, welche Flug-Sand („Wehe-Sand“) enthalten möchten, sind verpflichtet, die erforderlichen Maaßregeln zu dessen Beruhigung und Befestigung („Dämpfung“) zu treffen, und dadurch nicht allein diese ihre eigenen, sondern zugleich auch die angrenzenden, Grundstücke, Gräben und Wege gegen die Gefahr des Versandens zu schützen; namentlich diejenigen Stellen, in welchen der Flug-Sand sich zeigt, nöthigenfalls ungesäumt mit dauerhaften Flechtzäunen (Coupier-Zäunen) in schräger Richtung gegen den am meisten zu fürchtenden, z.B. den Südwest-Wind, einzufassen, mit der Weide, vorzüglich aber mit dem Plaggenhiebe, zu verschonen, und durch Besaamung mit Kiefern, – als der im reinen Flug-Sande am leichtesten fortkommenden und dessen Beraasen am*

*schnellsten befördernden Holzart, – und durch Bedecken mit Reisig, – damit der Sand nicht auffliege, der Saamen in Ruhe bleibe und die jungen Pflanzen demnächst einigen Schatten erhalten, – oder auf eine sonstige genügende und zuverlässige Weise, für immer zum Stehen zu bringen.*

§ 257.

*Die Grundsteuer ihrer Marken Antheile tragen die Freiherrn von Korf und von Ketteler seit dem 1sten Januar 1837, die übrigen, früher zum Besitz ihrer Abfindungen gelangten, Interessenten seit dem 1sten Januar 1833.*

*Die Theilungscharten und Register über diese früher bestimmten Abfindungen sind am 27sten April 1832 der damaligen Cataster-Commission zur gewünschten Uebnahme derselben in das Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Milte mitgetheilt worden. Vergl. übrigens die selbigem nachzutragenden näheren Bestimmungen der §§ 21. 22. § 37 II §§ 38. 39. 54. 55. 56. 57. 213. 214. 215.*

§ 258.

*Durch diesen Theilungs-Recess, welcher alle etwa abweichenden früheren Vereinbarungen aufhebt, ist das Auseinandersetzungs-Verfahren der Milter Mark abgeschlossen; und die zur Sache gezogenen Interessenten können nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der in ihm bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden.*

*Demgemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Recesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten.*

*Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mit-Interessenten belästigten und demgemäß nach dem ebengedachten Grundsätze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehaltes, erlöschen.*

*Zu dessen Urkunde ist dieser Theilungs-Recess nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung, seitens sämtlicher Beteiligten unterzeichnet worden.*

*(Unterzeichnungen)*

*Der zur Beglaubigung der Kreuz-Zeichen der Schreibens-Unerfahrenen als deren Beistand zugezogene Hilfsgeometer Stoehr in Warendorf hat der ganzen Verhandlung mit selbigen beigewohnt.*

*a. u. s.*

*(gez) Hittrop,*

*Justitiar und Abgeordneter der*

*Königlichen Generalcommission in Münster.*

*für den vormaligen Postillon Heinrich Micke*

*Hierdurch ausgefertigt:*

*Urkundlich der gewöhnlichen Unterschrift und des begedruckten größ[ere]n In-*  
*siegels*

*Mü[nster,] den 27sten S[eptem.]ber 1840.*

*[L.S.]*

*Königlich Preuß[ische G]eneral-[Com]mission zur Regulirung  
der gutsherrlich bauerlichen V[erhä]ltnisse und der Gemeinheits-Theilungen in  
Westphalen pp.*

*[unentzifferbare Unterschrift]*

*Auszug*

*des*

*am 27sten November bestätigten*

*Theilungs-Recesses der Milter Mark*

*für*

*den vormaligen Postillon*

*Heinrich Micke*

*[eine oder mehrere Zeilen abgeschnitten?]*

## Erläuterungen

### *Der Zeitrahmen*

Zwar war die Markenteilung im Grunde bereits durch den Beschluss der Generalkommission vom 25. Juni 1830 geregelt. Doch das Verfahren zog sich nach der Zuteilung der Grundstücke an die Milter Bauern noch jahrelang hin, weil die Füchtorfer Adelsfamilien von Korff und von Ketteler als frühere Markenrichter ihre Rechte nicht ausreichend berücksichtigt glaubten. Die juristische Klärung ihrer Ansprüche scheint recht zähflüssig verlaufen zu sein, so dass erst 1839 die endgültige rechtsverbindliche Absegnung der Anfang der 1830er Jahre geschaffenen Tatsachen erfolgte.

### *Die Unterschriften*

Im Schlussteil wird erwähnt, dass der „Hilfsgeometer“ Stoehr aus Warendorf als „Beistand“ der „Schreibens-Unerfahrenen“ unter den Unterzeichnern zum Einsatz gekommen sei. Dieses menschenfreundliche Vorgehen bekommt allerdings sofort einen anderen Beigeschmack, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Stoehr (anders als der federführende Jurist) durch seine jahrelange Tätigkeit in Milte alle „Interessenten“ gut kannte und somit ein Auge darauf haben konnte, ob die Kreuzchen seiner Schutzbefohlenen (als Unterschriften-Ersatz) auch an die richtige Stelle gesetzt wurden. Denn die Rechtsgültigkeit des Rezesses hing ja davon ab, dass jeder der ungefähr 150 Beteiligten ihn durch seine Unterschrift rechtsverbindlich anerkannte.